permed

Merkblatt

Vorsorgeauftrag

(V_10.2026)

Grundsatz

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person festlegen, wer sie vertreten soll, wenn sie urteilsunfähig wird. Die rechtlichen Grundlagen sind in Art. 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter Patientenwillen stärken.

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine volljährige und urteilsfähige Person eine oder mehrere Personen damit beauftragen, sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
Der Vorsorgeauftrag kann folgende Bereiche umfassen:

- **Personensorge:** Unterstützung und Vertretung in persönlichen Angelegenheiten.
- **Vermögenssorge:** Verwaltung des Vermögens und Erledigung finanzieller Angelegenheiten.
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und anderen Dritten.

Die Aufgaben der beauftragten Person müssen im Vorsorgeauftrag möglichst klar beschrieben werden. Für die Personensorge und insbesondere für medizinische Entscheidungen sind die gesetzlichen Anforderungen an die beauftragte Person zu beachten.

Form und Gültigkeit

Ein Vorsorgeauftrag muss eine der folgenden Formvorschriften erfüllen:

- **Eigenhändige Errichtung:** Der gesamte Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden.
- **Öffentliche Beurkundung:** Der Vorsorgeauftrag kann alternativ öffentlich beurkundet werden.

Ein am Computer verfasster und lediglich unterschriebener Vorsorgeauftrag genügt der eigenhändigen Form nicht.
Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags muss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nicht vorgängig gemeldet werden.
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim zuständigen Zivilstandsamt eintragen zu lassen, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und wo dieser aufbewahrt wird.

Was geschieht bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit?

Wird eine Person urteilsunfähig, prüft die zuständige KESB, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt und ob dieser wirksam werden kann.
Die KESB prüft insbesondere:

- ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde;
- ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit erfüllt sind;

- ob die beauftragte Person für die übertragenen Aufgaben geeignet ist;
- ob zusätzliche erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen erforderlich sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und nimmt die beauftragte Person den Auftrag an, stellt die KESB eine Urkunde aus, welche die Befugnisse der beauftragten Person bestätigt.
Erst mit der entsprechenden Feststellung durch die KESB kann der Vorsorgeauftrag im vorgesehenen Umfang wirksam ausgeübt werden.

Was passiert, wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt?

Liegt kein wirksamer Vorsorgeauftrag vor, prüft die KESB, ob andere gesetzliche Vertretungsregelungen bestehen oder ob erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen erforderlich sind.
Für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung oder bei medizinischen Entscheidungen, gelten unterschiedliche gesetzliche Vertretungsregelungen.
Ob und in welchem Umfang eine andere Person vertretungsberechtigt ist, hängt von der jeweiligen Situation und den gesetzlichen Voraussetzungen ab.

Widerruf und Änderung

Ein Vorsorgeauftrag kann widerrufen oder durch einen neuen Vorsorgeauftrag ersetzt werden, solange die auftraggebende Person urteilsfähig ist. Für den Widerruf gelten grundsätzlich die gleichen Formvorschriften wie für die Errichtung. Ein eigenhändiger Vorsorgeauftrag kann zudem durch Vernichtung der Urkunde widerrufen werden.
Es empfiehlt sich, den Vorsorgeauftrag regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Permed

Permed sollte darüber informiert sein, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und wer darin als beauftragte Person eingesetzt wurde. Dies erleichtert die Zusammenarbeit mit der zuständigen Vertretung, sofern der Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist und die betreffenden Aufgaben umfasst.
Die Existenz eines Vorsorgeauftrags allein bedeutet nicht, dass die darin bezeichnete Person bereits vertretungsberechtigt ist. Massgebend sind die Feststellung der Wirksamkeit durch die KESB und der Umfang der übertragenen Aufgaben.
Die entsprechenden Informationen sind gemäss den betrieblichen Abläufen und den geltenden Datenschutzbestimmungen zu dokumentieren beziehungsweise zugänglich zu machen.